

Allgemeine Geschäftsbedingungen der für die Erstellung von Software Teil B

Stand 01.06.2013

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Durchführung von Einzel-aufträgen auf dem Gebiet der Programmerstellung, Anpassung oder Wartung von Software des Kunden.

§ 2 Mitwirkung des Kunden

Zu den Pflichten des Kunden, die Hauptpflichten des Vertrages sind, gehören insbesondere:

- der ungehinderte Zugang zu den Rechnern, auf denen das Programm installiert ist.
- Bereitstellung aller Daten, Informationen, Informationsträger, die zur Planung und Realisierung des Auftrags notwendig sind.
- die schriftliche Bereitstellung von detaillierten Beschreibungen von aufgetretenen Fehlern
- kostenfreie Bereitstellung von zu programmierenden Spezialgeräten, die im Rahmen des Auftrags relevant sind (z.B. elektronischen Waagen für Labore, Spezial-Scanner für Fragebögenfassung)
-

§ 3 Rechtsübertragung

Die Übertragung von Nutzungsrechten richtet sich nach dem Teil D der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der netCo GmbH.

§ 4 Abnahme

(1) Zur Abnahme weist die netCo GmbH das Vorliegen der vereinbarten Eigenschaften sowie die einwandfreie und ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Systems nach. Die Abnahme umfaßt den gesamten vertraglichen Leistungsumfang. Die Möglichkeit von Teilabnahmen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sofern eine teilweise Inbetriebnahme zwischen den Parteien vereinbart wird, wird eine zusätzliche spätere Gesamtabnahme notwendig.

(2) Als Abnahmedatum gilt der entweder Termin der vorbehaltlosen Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden oder der zehnte Tag, nachdem das Programm dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde und dieser keine Reklamationen geäußert hat und ihm die netCO GmbH eine weitere Nachfrist unter Nennung der Folgen des Schweigens zugesendet hat. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung aller vertraglich geschuldeten Leistungen der netCo GmbH richtet sich nach dem Angebot.
- (2) Alle Zahlungen erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 6 Gewährleistung/Haftung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Sie beträgt 12 Monate, sofern der Kunde Kaufmann ist.
- (2) Während des Laufs der Gewährleistungsfrist wird die netCo GmbH berechnigte Mängel unverzüglich durch ggf. mehrfache Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Bei leichten Fehlern kann die netCO GmbH wahlweise eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen und den Mangel mit der Lieferung des nächsten Updates endgültig beseitigen. Das Recht zum Rücktritt oder Minderung des Kunden ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten unzumutbar, lebt das Recht auf Rücktritt oder Minderung wieder auf.

§ 7 Vertragsstörung, Kündigung, Schadensersatz

- (1) Die netCO GmbH hat eine Verzögerung dann nicht zu vertreten, wenn seine Leistung von einer vorherigen Mitwirkungshandlung des Kunden abhängt, die die netCO GmbH zuvor eingefordert hat.
- (2) Der Kunde ist berechnigt, sich nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag ganz oder teilweise zu lösen, wenn die netCO GmbH den Abnahmetermin, der im Ausführungspflichtenheft vereinbart ist, um eine angemessene Zeit überschreitet, ohne daß die Abnahmefähigkeit des Systems gegeben ist. Als angemessene Nachfrist gilt im Regelfall eine Frist in Höhe von 15% der vereinbarten Projektlaufzeit, mindestens aber von fünf Arbeitstagen.
- (3) Wird der Auftrag vor der Abnahme seitens der Kunden gekündigt, so ist die netco GmbH dazu berechnigt, den ihr entstehenden Schaden gem. § 649 BGB geltend zu machen.
- (4) Im Falle, dass nachträgliche Änderungen vereinbart werden, wird auch der Abnahmetermin entsprechend verlängert.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die §§ 2,3,4,5,8,10,11 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der netco GmbH, Teil A. Allerdings vereinbaren die Parteien, daß das gesetzliche Leitbild für die Erstellung von Software Werkvertragsrecht ist und entsprechend bei Lücken dieses Vertrages entgegen der Wertung des § 651 BGB (Stand 2002) Werkvertragsrecht und keine kaufrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen soll.